

Informationen zum Masernschutzgesetz für Schulen

Stand 02/2020

Ab dem 01.03.2020 gelten die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes für neu aufgenommene Kinder sowie für neu eingestellte Beschäftigte. Eine Neuaufnahme oder Neubeschäftigung ist ohne Immunitätsnachweis nicht mehr möglich.

Vom 01.03.2020 bis 31.07.2021 haben die Sorgeberechtigten von bereits am 01.03.2020 betreuten Kindern und die bereits Beschäftigten der Leitung den Nachweis der Immunität gegen Masern zu erbringen.

Wer ist betroffen?

Alle Personen, die in der Einrichtung betreut werden oder dort tätig sind. Dies betrifft laut Gesetzesbegründung „insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal (egal ob als Arbeitnehmer oder Honorarkraft); erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten“. Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist.

Wie kann die Immunität nachgewiesen werden?

Ab der Vollendung des 1. Lebensjahres muss mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des 2. Lebensjahres müssen mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern nachgewiesen werden.

Alle nach 1970 geborenen Erwachsenen müssen sich einmalig gegen Masern impfen lassen, wenn der Impfstatus unklar ist oder in der Kindheit nicht oder nur einmal geimpft wurde.

Immunität kann nachgewiesen werden durch Vorlage

- des Impfausweises,
- eines ärztlichen Attestes, das eine durchgemachte Masern-Erkrankung bescheinigt,
- eines ärztlichen Attestes, welches die Immunität durch eine Masern-Titer-Bestimmung bescheinigt.

Personen, die aufgrund einer ärztlich attestierten medizinischen Kontraindikation nicht oder vorübergehend nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ebenso ausgenommen, wie Erwachsene mit Geburtsjahr 1970 und älter.

Sollten Ihnen nicht interpretierbare Impfdokumente vorgelegt werden, können Sie diese als Scan oder Foto an infektionshygiene@stadt.wuppertal.de senden.

Was muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden?

Wenn der Nachweis der Immunität gegen Masern nicht bis zum 31.07.2021 vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt

personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Meldeformular (s. Anlage) ist zu richten an:
infektionshygiene@stadt.wuppertal.de

Was passiert, wenn der Immunitätsnachweis nicht bis zum 31.07.2021 erbracht wird?

Die in der Einrichtung Tätigen erhalten durch das Gesundheitsamt eine befristete Aufforderung, den Immunitätsnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlässt das Gesundheitsamt eine Ordnungsverfügung nach der die in der Einrichtung tätige Person in keiner Einrichtung, für die das Masernschutzgesetz gilt, eine Beschäftigung aufnehmen darf bis der Immunitätsnachweis erbracht wurde.

Schulpflichtige Personen werden nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen. Stattdessen kann das Gesundheitsamt gegen die Sorgeberechtigten eines Kindes oder gegen volljährige Schüler ein Bußgeld- oder Zwangsgeldverfahren einleiten.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an:

Frau Beckmann	563 – 27 26
Frau Butzen	563 – 25 99
Frau Jurk	563 – 20 28
Herr Kämmler	563 – 23 18
Frau Wortmann	563 – 24 87